

§ 333 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Abschnitt 1 – Verfahren vor den Landgerichten -> Titel 3 –
Versäumnisurteil**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 333 ZPO – Nichtverhandeln der erschienenen Partei

Als nicht erschienen ist auch die Partei anzusehen, die in dem Termin zwar erscheint, aber nicht verhandelt.